

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Berlin, 29. November 2021

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD) hier:

**Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß
der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung
vom 12. Oktober 2017**

**In ihrer Sitzung am 25. November 2021 hat die
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Corona-Sonderzahlung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Mitarbeitende, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR DD fallen, haben Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie). Ausgenommen sind Mitarbeitende nach Anlage 8a AVR DD, Maßnahmeteilnehmende und Mitarbeitende in Tagungshäusern sowie Mitarbeitende in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, deren Arbeitszeit in den Monaten November 2020 bis Juni 2021 an mindestens 30 Kalendertagen aufgrund der Vereinbarung von Kurzarbeit um mehr als 50 v.H. reduziert war. Der Anspruch setzt das Bestehen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses am 31. Januar 2022 voraus. Zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 65211-1597

Fax: +49 30 65211-3597

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. Die Corona-Prämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Arbeitsverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten (z.B. auf der Grundlage des § 16 e SGB II oder § 16i SGB II).
3. Tagungshäuser sind Einrichtungen zur Durchführung von Tagungen, Seminaren und anderen Veranstaltungen. Sie beinhalten ggf. auch Hotellerie zur Verpflegung und Beherbergung der Veranstaltungsteilnehmer.

§ 2 Höhe der Corona-Prämie

- (1) Die Corona-Prämie beträgt für Mitarbeitende

- | | |
|-------------------|-------|
| a) in den EG 1-7 | 800 € |
| b) in den EG 8-13 | 600 € |

- (2) Die Corona-Prämie beträgt 225 € für

- a. Auszubildende und Anerkennungspraktikanten
- b. Mitarbeitende in der EG 1 - 7 in Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen gemäß § 1 Anmerkung 2

- (3) In Tagungshäusern gemäß der Anmerkung 3 zu § 1 Absatz 1 kann eine Corona-Prämie aufgrund freiwilliger Dienstvereinbarung vereinbart werden. Durch freiwillige Dienstvereinbarung kann eine andere Verteilung der Entgeltgruppen zu den genannten Prämienbeträgen vorgenommen werden.

- (4) § 21 AVR DD gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2021.

- (5) Die Corona-Prämie wird spätestens mit der Gehaltsabrechnung nach § 21a AVR DD für den Monat März 2022 ausgezahlt. Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (6) Zu demselben Zweck vom Dienstgeber geleistete Zahlungen im Jahr 2020 bzw. 2021, auf die kein gesetzlicher Anspruch bestand, werden auf den Anspruch auf die Corona-Prämie nach den § 1 i.V.m. § 2 angerechnet.
- (7) Die einmalige Corona-Prämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen in den Jahren 2021 und 2022 (z.B. Anlage 14) nicht zu berücksichtigen.

2. Entgeltentwicklung 2022

1. Lineare Erhöhungen

- a) Die Tabellenwerte der Anlage 2 werden zum 1. Januar 2022 um 2,2 v.H. erhöht, mindestens jedoch um 50 €.
- b) Die Tabellenwerte der Anlage 5, der Anlage 10a mit Ausnahme des Kinderzuschlags sowie die Ausbildungsentgelte im Anhang der Anlage 10/III werden zu demselben Zeitpunkt um 2,2 v.H. erhöht.

Die sich aus den Erhöhungen ergebenden neuen Werte der Anlage 9 bzw. der Anlage 7a werden mit Rundschreiben veröffentlicht.

2. Zulagen in § 14

- a) In § 14 wird in Absatz 2 nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) in der Entgeltgruppe 7 mit ausdrücklich übertragenen Tätigkeiten

- in der Praxisanleitung in Pflegeeinrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)
- für die eine Fachweiterbildung in Palliativ-Care (vgl. § 37b und § 39a SGB V) oder Wundmanagement von mindestens 160 Zeitstunden erforderlich ist

erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50% der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe, soweit diese Tätigkeiten mehr als die Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ausmachen. Beim Zusammentreffen mehrerer angegebener Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt. Für Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe e) bisher auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen gezahlte Zulagen werden auf die Zulage nach Absatz 2 e) Satz 1 angerechnet.“

Inkrafttreten: 1. April 2022

b) In § 14 wird in Absatz 2 nach neuem Buchstaben e) folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) eine Intensivzulage in Höhe von 150 €, sofern ihr bzw. ihm Tätigkeiten in der Intensivpflege (EG 8) ausdrücklich übertragen sind und sie bzw. er eine abgeschlossene oder anerkannte Fachweiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege nach DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 17. September 2018 in der jeweils geltenden Fassung absolviert hat. Satz 2 und 3 Buchstabe e) gelten entsprechend.“

Inkrafttreten: 1. April 2022

3. Wechselschichtzulage und Samstagszuschlag

a) In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird zum 1.4.2022 die Ziffer „70“ durch die Ziffer „100 €“ ersetzt. Zum 1.9. 2022 wird die Ziffer „100“ durch die Ziffer „130“ ersetzt.

Inkrafttreten: 1. April 2022

b) In § 20 Abs. 1 S. 2 AVR DD wird nach der Zahl 40 das Wort “Nachtarbeitsstunden” durch die Worte “Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht” ersetzt.

Inkrafttreten: 1. April 2022

c) In § 20a Absatz 1 Buchstabe f) tritt an die Stelle des Euro-Betrages „0,64“ der vom Hundertsatz „15 v.H.“ Die Worte „des Stundenentgeltes“ werden nach Buchstabe e) gestrichen und hinter dem Buchstaben f) eingefügt.

Inkrafttreten: 1. April 2022

Die Anträge 02/2021, 03/2021, 08/2021, 09/2021 und 10/2021 sind damit erledigt.

Ergänzung:

Klarstellende Formulierung zu § 2 Abs. 5:

Die Corona-Prämie soll im Januar 2022 ausgezahlt werden, spätestens aber mit der Gehaltsabrechnung für den Monat März 2022.

gez. Dietmar Prexl, Vorsitzender